

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 10 Ausgegeben am 14. Juli 2003 Nr. 11 S. 228**

## **INHALT**

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (EWS)    | S. 229      |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) | S. 230      |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS- EWS)   | S. 231- 243 |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-WBS)                                       | S. 243- 251 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003   | S. 252- 255 |

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS)**

**Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS) vom 23. Dezember 2002 wie folgt geändert:**

## **Artikel I**

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ersetzen der Worte „in öffentlichen Verkehrsflächen“ durch die Worte „im öffentlichen Straßenkörper“.

2. § 15 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. e) wird wie folgt geändert:

Anhängen der Worte „soweit es nicht unter den Anwendungsbereich von Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) fällt“ nach dem Wort „Kühlwasser“.

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Streichen des Wortes „einer“ zwischen den Worten „mit“ und Geldbuße“.
- b) Einfügen des Textes „bis zu 5.000 Euro“ nach dem Wort „Geldbuße“.

## **Artikel II**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Zeulenroda, 25.05.2003

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS)**

**Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) vom 23. Dezember 2002 wie folgt geändert:**

## **Artikel I**

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Streichen des Wortes „einer“ zwischen den Worten „mit“ und Geldbuße“.
  - b) Einfügen des Textes „bis zu 5.000 Euro“ nach dem Wort „Geldbuße“.

## **Artikel II**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Zeulenroda, 25.05.2003

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Was- ser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 Thüringer Euroumstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Grenze des Innenbereiches,

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Grenze des Innenbereiches.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleich Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleich Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) 1,0 ,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0 . Für jedes weitere Vollgeschoß wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 ; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO). Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstückes vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller oder Dachgeschossen), aber von den Festsetzungen des § 2 Abs. 5 der ThürBO abweichen. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen die höher als 3,5 Meter sind durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaligen Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für

1. örtliche Kanalnetze, inklusive Hausanschlüssen im öffentlichen Straßenkörper und Regenbehandlungsanlagen
2. überörtliche Haupt- und Verbindungssammler, damit verbundenen Pumpwerke, Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## **§ 7 Beitragssatz**

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Teilbeiträge       | je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche |
|--------------------|--|
| 1. gemäß § 6 Nr. 1 | <b>1,14 Euro,</b>                              |
| 2. gemäß § 6 Nr. 2 | <b>0,36 Euro.</b>                              |

(2) Wird für ein Grundstück nur die Fäkalschlamm Entsorgung in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Teilbeitrag gemäß § 6 Nr. 2 um 20%.

**§ 8**

**Vorauszahlung, Vorschuß, Fälligkeit (Beiträge)**

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 % auf den Beitrag erheben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Beitrag, der Vorschuß oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 9**

**Stundung**

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen wird.
- (2) Der Beitrag kann des weiteren zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Absatz 1 der Abgabenordnung 1977 (AO), im Einzelfall auch über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus, gestundet werden.
- (3) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt zinslos gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (4) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, daß
  1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr.1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (5) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, daß darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (7) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 10 Ablösung**

- (1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

### **§ 12 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren,

von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

### **§ 13 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluß ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

|         |       |                         |                          |
|---------|-------|-------------------------|--------------------------|
| bis     | $Q_n$ | 2,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>7,67 Euro/Monat</b>   |
| bis     | $Q_n$ | 3,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>10,74 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 6,0 m <sup>3</sup> /h   | <b>18,41 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 10,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>30,68 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>46,02 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 20,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>61,36 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 50,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>153,40 Euro/Monat</b> |
| bis     | $Q_n$ | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>368,16 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>46,02 Euro/Monat</b>  |
| Verbund | $Q_n$ | 40,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>122,72 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 60,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>184,08 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>368,16 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 150,0 m <sup>3</sup> /h | <b>460,20 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 180,0 m <sup>3</sup> /h | <b>552,24 Euro/Monat</b> |

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

|         |       |                         |                          |
|---------|-------|-------------------------|--------------------------|
| bis     | $Q_n$ | 2,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>4,09 Euro/Monat</b>   |
| bis     | $Q_n$ | 3,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>5,73 Euro/Monat</b>   |
| bis     | $Q_n$ | 6,0 m <sup>3</sup> /h   | <b>9,82 Euro/Monat</b>   |
| bis     | $Q_n$ | 10,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>16,36 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>24,54 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 20,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>32,72 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 50,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>81,80 Euro/Monat</b>  |
| bis     | $Q_n$ | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>196,32 Euro/Monat</b> |
| Verbund | $Q_n$ | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>24,54 Euro/Monat</b>  |
| Verbund | $Q_n$ | 40,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>65,44 Euro/Monat</b>  |
| Verbund | $Q_n$ | 60,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>98,16 Euro/Monat</b>  |
| Verbund | $Q_n$ | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>196,32 Euro/Monat</b> |

|         |    |                         |                          |
|---------|----|-------------------------|--------------------------|
| Verbund | Qn | 150,0 m <sup>3</sup> /h | <b>245,40 Euro/Monat</b> |
| Verbund | Qn | 180,0 m <sup>3</sup> /h | <b>294,48 Euro/Monat</b> |

**§ 14**  
**Einleitungsgebühr (Mengengebühr)**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt

**2,04 Euro**

pro Kubikmeter Abwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers oder über branchenspezifische Richtwerte zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Die Einleitungsgebühr beträgt

**0,92 Euro**

pro Kubikmeter Abwasser.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

**0,51 Euro**

pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 15  
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt

**30,68 Euro**

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**§ 16  
Gebührenzuschlag**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Die Einleitungsgebühr für gewerbliches und industriell verunreinigtes Abwasser beträgt bei Anschluß an die öffentliche Kanalisation nach Schadstoffkategorien pro Kubikmeter:

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| Kategorie I   | <b>ohne Zuschlag</b> |
| Kategorie II  | <b>0,50 Euro</b>     |
| Kategorie III | <b>0,93 Euro</b>     |
| Kategorie IV  | <b>1,22 Euro.</b>    |

Die Einordnung in die Schadstoffkategorie erfolgt nach der Einhaltung folgender Überwachungswerte:

| Kriterium                                    | ME   | K 1   | K 2   | K 3   | K 4   |
|--|------|-------|-------|-------|-------|
|  |      | <     | <     | <     | <     |
|  |      | =     | =     | =     | =     |
| Biochemischer Sauerstoff (BSB <sub>5</sub> ) | mg/l | 300   | 600   | 1.200 | 1.200 |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)            | mg/l | 700   | 1.400 | 2000  | 2.400 |
| Absetzbare Stoffe (nach 2 <sup>h</sup> )     | mg/l | 1,5   | 2,0   | 6,0   | 6,0   |
| Abfiltrierbare Stoffe                        | mg/l | 300   | 500   | 800   | 800   |
| Chloride                                     | mg/l | 300   | 500   | 800   | 800   |
| Sulfate                                      | mg/l | 300   | 400   | 500   | 500   |
| Phosphor ges.                                | mg/l | 5,0   | 10,0  | 15,0  | 15,0  |
| Stickstoff ges.                              | mg/l | 50    | 75    | 100   | 100   |
| Extrahierbare Stoffe                         | mg/l | 100   | 200   | 400   | 400   |
| Tenside                                      | mg/l | 5,0   | 20,0  | 30,0  | 30,0  |
| Sulfide                                      | mg/l | 3,0   | 5,0   | 7,5   | 7,5   |
| Eisen  | mg/l | 5,0   | 10,0  | 15,0  | 15,0  |
| Mangan                                       | mg/l | 3,0   | 5,0   | 8,0   | 8,0   |
| Wasserdampflichtige Phenole                  | mg/l | 20,0  |       |       |       |
| Kohlenwasserstoffe                           | mg/l | 50,0  |       |       |       |
| pH - Wert                                    |      | 6,5   |       |       |       |
| bis  |      | 9,5   |       |       |       |
| Organische Halogenverbindungen (AOX)         | mg/l | 0,1   |       |       |       |
| Blei   | mg/l | 0,05  |       |       |       |
| Cadmium                                      | mg/l | 0,005 |       |       |       |
| Chrom ges.                                   | mg/l | 0,05  |       |       |       |
| Chrom IV                                     | mg/l | 0,05  |       |       |       |
| Kupfer                                       | mg/l | 0,1   |       |       |       |
| Nickel                                       | mg/l | 0,05  |       |       |       |
| Quecksilber                                  | mg/l | 0,001 |       |       |       |
| Zink   | mg/l | 2,0   |       |       |       |
| Fischgiftigkeit                              | GF   | 2     |       |       |       |

Die Einteilung erfolgt in diejenige Schadstoffkategorie, deren Überwachungswerte ständig eingehalten werden.

Bei Grundstücken, deren Anschluß an die öffentliche Kanalisation ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage besteht, können gemäß dem jeweiligen Einleitungsbescheid der zuständigen Behörde strengere Überwachungswerte festgesetzt werden.

## § 17

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

- (2) Die Grundgebührensschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

### **§ 18 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist aber auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/ Gewerbes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Räumung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 20**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschuld beim bisherigen Gebührenschuldner.
- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des weiteren Angaben zur
1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
  3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen des entwässernden bzw. zu entwässernden Grundstückes insbesondere der Grundstücksflächen.
- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 26.06.2003

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

*Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die*

*Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-WBS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 Thüringer Euroumstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- a) des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- b) des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- c) des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
  - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Grenze des Innenbereiches,
  - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Grenze des Innenbereiches.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleich Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleich Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoß wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 ; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO). Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstückes vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller oder Dachgeschossen), aber von den Festsetzungen des § 2 Abs. 5 der ThürBO abweichen. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen die höher als 3,5 Meter sind durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaligen Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

|                  |                     |                  |
|------------------|---------------------|------------------|
| <u>Netto</u>     | <u>Umsatzsteuer</u> | <u>Brutto</u>    |
| <b>0,62 Euro</b> | <b>0,10 Euro</b>    | <b>0,72 Euro</b> |

je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7 Vorauszahlung, Fälligkeit (Beiträge)**

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 8 gilt entsprechend.

- (2) Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8 Stundung**

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen wird.
- (2) Der Beitrag kann des weiteren zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Absatz 1 der Abgabenordnung 1977 (AO), im Einzelfall auch über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus, gestundet werden.
- (3) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt zinslos gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (4) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, daß
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (5) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, daß darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (7) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 9  
Ablösung**

- (1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 10  
Erstattung Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

**§ 11  
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren (Mengengebühren).

**§ 12  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluß zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat

|         |    |                         | <u>Netto</u>       | <u>Umsatzsteuer</u> | <u>Brutto</u>      |
|---------|----|-------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| bis     | Qn | 2,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>7,67 Euro</b>   | <b>0,54 Euro</b>    | <b>8,21 Euro</b>   |
| bis     | Qn | 3,5 m <sup>3</sup> /h   | <b>10,74 Euro</b>  | <b>0,75 Euro</b>    | <b>11,49 Euro</b>  |
| bis     | Qn | 6,0 m <sup>3</sup> /h   | <b>18,41 Euro</b>  | <b>1,29 Euro</b>    | <b>19,70 Euro</b>  |
| bis     | Qn | 10,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>30,68 Euro</b>  | <b>2,15 Euro</b>    | <b>32,83 Euro</b>  |
| bis     | Qn | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>46,02 Euro</b>  | <b>3,22 Euro</b>    | <b>49,24 Euro</b>  |
| bis     | Qn | 20,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>61,36 Euro</b>  | <b>4,30 Euro</b>    | <b>65,66 Euro</b>  |
| bis     | Qn | 50,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>153,40 Euro</b> | <b>10,74 Euro</b>   | <b>164,14 Euro</b> |
| bis     | Qn | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>368,16 Euro</b> | <b>25,77 Euro</b>   | <b>393,93 Euro</b> |
| Verbund | Qn | 15,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>46,02 Euro</b>  | <b>3,22 Euro</b>    | <b>49,24 Euro</b>  |
| Verbund | Qn | 40,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>122,72 Euro</b> | <b>8,59 Euro</b>    | <b>131,31 Euro</b> |
| Verbund | Qn | 60,0 m <sup>3</sup> /h  | <b>184,08 Euro</b> | <b>12,89 Euro</b>   | <b>196,97 Euro</b> |
| Verbund | Qn | 120,0 m <sup>3</sup> /h | <b>368,16 Euro</b> | <b>25,77 Euro</b>   | <b>393,93 Euro</b> |
| Verbund | Qn | 150,0 m <sup>3</sup> /h | <b>460,20 Euro</b> | <b>32,21 Euro</b>   | <b>492,41 Euro</b> |
| Verbund | Qn | 180,0 m <sup>3</sup> /h | <b>552,24 Euro</b> | <b>38,66 Euro</b>   | <b>590,90 Euro</b> |

### **§ 13**

#### **Verbrauchsgebühr (Mengengebühr)**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Verbrauch (Menge) des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. die Eichfrist überschritten ist.
- (3) Die Gebühr beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

| <u>Netto</u>     | <u>Umsatzsteuer</u> | <u>Brutto</u>     |
|------------------|---------------------|-------------------|
| <b>1,74 Euro</b> | <b>0,12 Euro</b>    | <b>1,86 Euro,</b> |

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 14**

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Einbau des Wasserzählers) folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

**§ 15**

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/ Gewerbes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 16**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.  
Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 17**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschuld beim bisherigen Gebührenschuldner.
- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des weiteren Angaben zur Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Wasserversorgungsanlagen sowie Größe und Beschaffenheit des zu versorgenden Grundstückes.
- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die wassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-WBS) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 26.06.2003

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

*Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

# **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003**

Auf Grund des § 60 i.V.m. den §§ 55 ff. sowie § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## **§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

|  | erhöht (+)<br>um | vermindert (-)<br>um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans<br>gegenüber bisher | auf nunmehr    |
|--|------------------|----------------------|---|----------------|
|  | €                | €                    | €   | €<br>verändert |

---

a) im Verwaltungshaushalt

|               |  |          |            |            |
|---------------|--|----------|------------|------------|
| die Einnahmen |  | -765.252 | 72.014.263 | 71.249.011 |
| die Ausgaben  |  | -765.252 | 72.014.263 | 71.249.011 |

b) im Vermögenshaushalt

|               |           |  |            |            |
|---------------|-----------|--|------------|------------|
| die Einnahmen | 2.084.781 |  | 22.516.862 | 24.601.643 |
| die Ausgaben  | 2.084.781 |  | 22.516.862 | 24.601.643 |

2. Der Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

|  | erhöht (+)<br>um | vermindert (-)<br>um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans<br>gegenüber bisher | auf nunmehr    |
|--|------------------|----------------------|---|----------------|
|  | €                | €                    | €   | €<br>verändert |

---

a) im Erfolgsplan

|                  |  |         |           |           |
|------------------|--|---------|-----------|-----------|
| die Erträge      |  | -70.000 | 1.768.000 | 1.698.000 |
| die Aufwendungen |  |         |           |           |

b) im Vermögensplan

|                               |  |  |         |         |
|-------------------------------|--|--|---------|---------|
| die Einnahmen<br>und Ausgaben |  |  | 123.000 | 123.000 |
|-------------------------------|--|--|---------|---------|

**§ 2**

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz im Jahr 2003 wird

|     |             |                  |
|-----|-------------|------------------|
| von | 1.200.000 € |                  |
| um  | 152.318 €   | erhöht und damit |
| auf | 1.352.318 € | neu festgesetzt. |

2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei im Jahr 2003 sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt im Jahr 2003 wird

|     |             |                  |
|-----|-------------|------------------|
| von | 652.600 €   |                  |
| um  | 1.012.400 € | erhöht und damit |
| auf | 1.665.000 € | neu festgesetzt. |

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2003 nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 2003 wie folgt geändert:

|                  | erhöht um<br>€ | vermindert um<br>€ | gegenüber bisher<br>€ | auf nunmehr<br>€ |
|------------------|----------------|--------------------|-----------------------|------------------|
| Kreisumlage 2003 | -              | 112.099            | 14.163.365            | 14.051.266       |

2. Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 2003 wie folgt geändert:

|                  | erhöht um<br>€ | vermindert um<br>€ | gegenüber bisher<br>€ | auf nunmehr<br>€ |
|------------------|----------------|--------------------|-----------------------|------------------|
| Schulumlage 2003 | 67.887         | -                  | 4.331.559             | 4.399.446        |

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 2003 wie folgt geändert:

|                  | erhöht um<br>v.H. | vermindert um<br>v.H. | gegenüber bisher<br>v.H. | auf nunmehr<br>v.H. |
|------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| Kreisumlage 2003 | -                 | 0,06                  | 23,21                    | 23,15               |

4. Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 2003 wie folgt geändert:

|                  | erhöht um<br>v.H. | vermindert um<br>v.H. | gegenüber bisher<br>v.H. | auf nunmehr<br>v.H. |
|------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| Schulumlage 2003 | 0,06              | -                     | 8,20                     | 8,26                |

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt für den Landkreis Greiz im Jahr 2003 unverändert

7.000.000 €

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt für die Kreisstraßenmeisterei im Jahr 2003 unverändert

150.000 €.

**§ 6**

Der Stellenplan für das Jahr 2003 wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

nachrichtlich: Diese Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2002 der §§ 1 – 6 bleiben unverändert.

Greiz, 2003-06-30

(Siegel)

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg  
Landrat

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 20.05.2003 Nr. 468/2003 hat der Kreistag Greiz die
  1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
  
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.06.2003, Az: 205.02-1512.20-01/03-GRZ
  - den in § 2 Nr. 1 der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 1.352.318 € und
  - die in § 4 Nrn. 2 und 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 4.399.446 € und einen Umlagesatz von 8,26 v.H.

genehmigt.

Die Genehmigung erging unter folgender Auflage:

Die Schulumlage ist im Rahmen eines bis zum 30.09.2003 zu beschließenden zweiten Nachtragshaushaltes um den Aufwand für die Schülerbeförderung auf dem Schulweg, welcher dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung für Grund- und Regelschulen im Zeitraum 01.08.2003 bis 31.12.2003 entsteht, zu reduzieren.

Vorgenannter ungedeckter Aufwand ist in das Kreisumlagesoll einzurechnen. Die hieraus resultierende Erhöhung der Kreisumlage muss gemäß § 30 Thür-FAG bis zum 30.06.2003 beschlossen sein.

**Auslegungshinweis**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 liegt in der Zeit vom 14.07.2003 bis 28.07.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), Zimmer 219, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.